

Satzung über die Benutzung des Grillplatzes der Stadt Pegnitz (Grillplatzsatzung – GrPIS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert, erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Pegnitz betreibt den Grillplatz am „Vogelbrunnen“ (Steinbruch Buchau) auf Fl.Nr. 818/0, Gemarkung Buchau, als öffentliche Einrichtung. Die Lage des Grillplatzes ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 2

Zweckbestimmung und Nutzungsrecht

- (1) Der Grillplatz dient der Durchführung von Feiern und Zusammenkünften der nach Abs. 2 Benutzungsberechtigten. Eine Überlassung an politische Gruppierungen für Wahlkampf oder allgemeine Werbe- sowie Marketingveranstaltungen und eine Überlassung für gewerbliche Zwecke (z.B. Verkaufs- oder Eventveranstaltungen) sind ausgeschlossen.
- (2) Der Grillplatz wird vorbehaltlich Abs. 1 Privatpersonen, ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Schulen und Personengruppen auf Antrag zur zweckentsprechenden Nutzung entgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§ 3

Einschränkung des Nutzungsrechts

¹Der Erste Bürgermeister, seine Vertreter(in) im Amt oder der bzw. die von ihm mit der Aufsicht des Grillplatzes beauftragten Beschäftigten, sind in Ausübung des Hausrechts berechtigt, Anordnungen zu treffen oder Personen des Platzes zu verweisen, wenn die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Grillplatz dies erfordert. ²Die in Satz 1 genannten Personen können ebenso die Nutzung auch nach Genehmigung im Rahmen der Verhütung von Waldbränden untersagen.

§ 4

Anmeldung und Überlassung

- (1) ¹Die Nutzung des Grillplatzes bedarf eines schriftlichen Antrags, der beim Ordnungsamt der Stadt Pegnitz gestellt werden muss. Der Antrag muss genaue Angaben über Nutzer bzw. Veranstalter sowie Art der Nutzung und die voraussichtliche Besucherzahl enthalten. ²Weiterhin muss bei der Anmeldung angegeben werden, welche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder ordnungsgemäße Benutzung gegenüber der Stadt Pegnitz verantwortlich ist. ³Für den Antrag wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das zu verwenden ist.
- (2) ¹Die Erteilung der Benutzungserlaubnis für den Grillplatz erfolgt schriftlich. ²Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. ³Die Benutzungserlaubnis ersetzt keine sonstigen erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. nach dem Gaststättengesetz.
- (3) Die Benutzungserlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung unmittelbar gefährdet wird oder wenn die verantwortliche Person nach Abs. 1 Satz 2 keine Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf und die sorgfältige Benutzung bietet.

§ 5

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) ¹Die Benutzer haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ²Die Benutzer haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen (z.B. Toilettenanlagen) nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Die Zufahrt zum Grillplatz muss für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge während der gesamten Benutzung freigehalten werden.
- (3) Der Grillplatz ist in einem ordentlichen Zustand zu halten und frei von jeglichen Abfällen zu hinterlassen bzw. zu übergeben. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.
- (4) ¹Außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen darf kein offenes Feuer entzündet werden. ²Es dürfen keine Feuerwerkskörper oder Sprengsätze abgebrannt werden. ³Als Feuerholz darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. ⁴Eine Verwendung von Holz aus dem umliegenden Wald ist nicht gestattet und kann straf- bzw. ordnungsrechtlich verfolgt werden. ⁵Bei Gefahrenstufe 4 und 5 (auf dem Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes) sowie bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden und bei Aufkommen von starkem Wind sind bereits unterhaltene Feuer vollständig zu löschen. ⁶Die Feuerstelle ist weiterhin ständig unter Aufsicht zu halten und Funkenflug ist zu vermeiden; auf die Verordnung zum Verhüten von Waldbränden wird hingewiesen.
- (5) Beim Verlassen des Grillplatzes muss die Feuerstelle vollständig erkaltet oder abgelöscht sein, damit keine spätere Brandgefahr besteht.
- (6) Die Nachtruhezeit ist einzuhalten, d.h. mitgebrachte Ton- und Videogeräte sind ab 22 Uhr leiser zu stellen.
- (7) Der Grillplatz muss bis spätestens 10.00 Uhr am Tag nach der Nutzung verlassen werden.

§ 6

Haftung und Zuwiderhandlungen

- (1) ¹Die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 als verantwortlich benannte Person haftet für alle Schäden, die durch den Aufenthalt und die Benutzung des Grillplatzes entstanden sind. ²Die nach Satz 1 entstandenen Schäden werden auf Kosten der als verantwortlich benannten Person durch die Stadt behoben. ³Dies gilt auch für eine notwendige Nachreinigung des Grillplatzes.
- (2) ¹Die Stadt Pegnitz haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung des Grillplatzes entstehen. ²Der Stadt Pegnitz obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht.
- (3) ¹Zuwiderhandlungen gegen § 5 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 500 € geahndet, sofern das Verhalten nicht schon nach anderen Straf- und Rechtsvorschriften zu ahnden ist. ²Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass im Falle der Zuwiderhandlung gegen Regelungen des Waldgesetzes für Bayern oder des Bayerischen Naturschutzgesetzes erhebliche Geldbußen drohen.

§ 7

Gebühren

¹Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr von 50 € pro Tag erhoben. ²Die Gebühr kann bar bei Antragstellung eingezahlt werden, oder vorab per Überweisung angewiesen werden. ³Die Gebühr ist innerhalb der in der schriftlichen Bestätigung genannten Frist zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Pegnitz, 03.04.2023



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Grillplatzsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 240. Ausgabe vom 05.05.2023, bekanntgemacht.

